

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0174(21)
gel. VB zur öAnhörung am 25.05.
16_PfIBRefG
25.05.2016

BKSB

Stellungnahme

**des Bundesverbandes der kommunalen
Senioren- und Behinderteneinrichtungen e. V. (BKSB)**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes
zur Reform der Pflegeberufe**

(Pflegeberufereformgesetz - PfIBRefG)

Vorbemerkung

Der Gesetzgeber beabsichtigt, drei Ausbildungsberufe (Altenpflege, Krankenpflege und Kinderkrankenpflege), die heute in jeweils drei Jahren erlernt werden, zu einer Ausbildung zusammenzuführen, die drei Jahre umfasst. Dies geht nicht ohne inhaltliche Verluste der schulischen und praktischen Ausbildungsinhalte. Zugunsten einer Basisqualifizierung werden Ausbildungsinhalte, die heute in den fachspezifischen Ausbildungen vermittelt werden, künftig nach der Ausbildung über Fort- und Weiterbildungen erworben werden müssen.

In einer immer komplexer werdenden Arbeitswelt würde niemand ernsthaft auf die Idee kommen, kaufmännische oder technische Ausbildungsberufe zu einer Generalausbildung zusammenzufassen. Genauso benötigen auch die drei Pflegebereiche jeweils eigenständige Ausbildungsberufe, in denen Spezialisten auf dem jeweiligen Gebiet ausgebildet werden. Dies wird in der Zukunft mehr denn je gelten, da die fachlichen Anforderungen an gute Pflege stetig steigen. Mit nach der Ausbildung nicht voll einsatzfähigen Generalisten, die über eine Art Basisqualifikation verfügen,

ist niemandem gedient. Die Folge werden fachliche Qualitätsverluste in allen drei Bereichen sein. Eine generalistische Ausbildung führt zu einem geringeren Tiefenfachwissen in den drei Teilbereichen der Pflege und ist somit für immer komplexer werdende Versorgungsbedarfe ungeeignet.

Weiterhin ist eine weitere Verschärfung des Fachkräftemangels in der Altenpflege vorprogrammiert, nicht zuletzt, weil die fertig ausgebildeten Generalisten dem Schwerpunkt der Ausbildung folgend in der Krankenpflege arbeiten und Interessenten für den Beruf des Altenpflegers von der neuen Ausbildungsform eher abgeschreckt werden.

Die vorgesehene Ausbildungsreform ändert nichts an der im Verhältnis zu den Anforderungen und der Verantwortung überwiegend schlechten Bezahlung der Fachkräfte. Eine deutliche Steigerung der Bezahlung der Fachkräfte scheint viel eher geeignet, mehr Auszubildende von dem Beruf des Altenpflegers zu überzeugen. Die Ausbildungszahlen sind in den vergangenen Jahren insbesondere in Bundesländern mit Ausbildungsumlage deutlich gestiegen; diese positive Entwicklung wird durch eine generalistische Ausbildung gefährdet.

Die Bundesregierung will nun den Gesetzesentwurf auf den Weg bringen, ohne dass die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie die Rechtsverordnung zur Finanzierung der Ausbildung vorliegen. Zudem soll nach § 53 des Gesetzesentwurfs eine Fachkommission errichtet werden, die einen Rahmenlehrplan und einen Rahmenbildungsplan bis zum 01.07.2017 erarbeiten soll. Die genauen Lerninhalte und der genaue Ablauf der Ausbildung, insbesondere die Anzahl und Länge der zu absolvierenden Einsätze in der praktischen Ausbildung, stehen somit noch nicht fest. Dies ist aber erforderlich, um die zukünftige Ausbildungsbereitschaft der Einrichtungen beurteilen zu können. Gleiches gilt für die zukünftige Finanzierung der Ausbildung.

Bei einem Gesetzesvorhaben, bei dem schon im Vorfeld enorme Widerstände der Fachwelt (so bspw. das Bündnis für Altenpflege, dem auch der BKSB angehört) aufgetreten sind, hätte man ein umsichtigeres Verhalten erwarten können. Statt die vielfach geäußerten Bedenken der Fachwelt aufzunehmen, soll nunmehr ein Torsoggesetz beschlossen werden, dessen Kopf und Extremitäten erst zu einem späteren Zeitpunkt hinzugefügt werden.

Da die Einzelheiten der vorgesehenen Regelungen somit derzeit nicht vorliegen, kann auch unsere Stellungnahme nur eingeschränkt erfolgen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

1. § 5 Ausbildungsziel

Die Pflegeausbildung soll die Pflege von Frühgeborenen bis zur palliativen Begleitung hochaltriger und multimorbider Patienten in akuten, dauerhaft stationären und ambulanten Pflegesituationen umfassen. Dieses umfangreich formulierte Ausbildungsziel kann in einer Ausbildungszeit von nur 3 Jahren nicht erreicht werden. Es ist zudem zu befürchten, dass bei diesem enormen Aufgabenumfang potentielle Auszubildende aufgrund befürchteter Überforderung von einer Ausbildung absehen. Dringend erforderliche Steigerungen von Berufsinteressentenzahlen werden somit kontakariert.

2. § 7 Durchführung der praktischen Ausbildung

Nach Absatz 3 soll der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden. Bisherige Ausbildungsträger, die in nur einem in § 7 I und II aufgeführten Bereich tätig sind (z.B. ambulante Pflegedienste), werden sich als Träger der praktischen Ausbildung zurückziehen, da die Auszubildenden durch die Vielzahl der zu absolvierenden Einsätze nur geringe Zeit beim Träger der praktischen Ausbildung verbringen. Dies führt zu einer geringeren Bindung der Auszubildenden an den Ausbildungsbetrieb sowie zu einer geringeren Kontinuität der praktischen Ausbildung und zu einem Rückzug der derzeitigen Ausbildungsbetriebe aus der Ausbildung. In der Konsequenz werden dann – entgegen der Intention des Gesetzesentwurfs - deutlich weniger Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

3. § 8 Träger der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung muss gewährleisten, dass die vorgeschriebenen Praxiseinsätze durchgeführt werden können. Diese Anforderung überfordert Einrichtungen mit nur einer Einsatzmöglichkeit (z.B. nur stationäre

Pflege), so dass auch hier zu befürchten ist, dass sich diese Einrichtungen nicht mehr als Träger der praktischen Ausbildung engagieren werden. Insbesondere ist nicht ersichtlich, wie von solchen Einrichtungen ein Pflichteinsatz in der Kinderkrankenpflege gewährleistet werden soll. Wenn ein Pflichteinsatz in der Kinderkrankenpflege vorgesehen werden soll, reichen die Ausbildungskapazitäten in den Kinderstationen sicher nicht für sämtliche derzeitigen Auszubildenden der Kranken-, Kinderkranken-, und Altenpflege aus.

4. § 9 Mindestanforderungen an die Pflegeschulen

Nach Absatz 2 soll das Verhältnis von hauptberuflichen Lehrkräften zu Auszubildenden 1 : 20 betragen. Diese Vorgabe ist fachlich nicht erforderlich und würde die Ausbildung deutlich verteuern. Zu den hauptamtlichen Kräften werden für diverse Ausbildungsinhalte qualifizierte Dozenten eingesetzt (Juristen, Ärzte, Psychologen etc.), so dass ein Verhältnis von einer hauptberuflichen Kraft auf 20 Auszubildende überzogen ist. Eine Relation von 0,5 : 20 ist völlig ausreichend. Zudem ist zu berücksichtigen, dass auf dem Arbeitsmarkt bereits derzeit kaum Pflegelehrer/innen zu bekommen sind.

5. § 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule / § 16 Ausbildungsvertrag

Zwar soll die Pflegeschule die Gesamtverantwortung der Ausbildung tragen und die Träger der praktischen Ausbildung überprüfen, ob deren Ausbildungsplan den Anforderungen des Gesamtlehrplanes entspricht, ein Schulvertrag mit den Auszubildenden ist aber nicht vorgesehen. Die Pflegeschule muss nach § 16 Absatz 6 dem Ausbildungsvertrag zwischen dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung zustimmen. Die Pflegeschule kann aber die Gesamtverantwortung nach § 10 des Entwurfes kaum übernehmen, wenn sie keinen eigenen Vertrag als Grundlage hat.

6. § 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung soll der mittlere Bildungsabschluss sein, dies begrüßen wir ausdrücklich. Auch die Möglichkeit mit dem Hauptschulabschluss und einer einjährigen Helferausbildung weiterhin die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen, beurteilen wir positiv.

7. §§ 26 – 36 Finanzierung der Pflegeausbildung

Die vorgesehenen Regelungen zur Finanzierung der Pflegeausbildung sind undurchsichtig und können kaum beurteilt werden. Die Einzelheiten zur Bestimmung der Ausbildungsbudgets und der Ausgleichszuweisungen sind nach § 56 Absatz 3 einer Rechtsverordnung vorbehalten. Ein Entwurf dieser Rechtsverordnung liegt aber noch nicht vor, so dass hier nicht dezidierte Stellung genommen werden kann.

8. § 27 Ausbildungskosten

Bei der Ermittlung der Mehrkosten der Auszubildenden auf den Stellenplan stationär mit 9,5 : 1 und ambulant mit 14 : 1 angerechnet werden. Dies stellt in einigen Bundesländern z. B. NRW eine deutliche Verschlechterung dar und führt zu Personalabbau. Bei einer Einrichtung mit 10 Auszubildenden müsste somit eine Fachkraft abgebaut werden. Da die Auszubildenden diverse Pflicht,- und Vertiefungseinsätze zu absolvieren haben und dabei nicht im Ausbildungsbetrieb sind, erscheint die Anrechnung auch deutlich überhöht.

9. § 53 Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen

Die zu errichtende Fachkommission soll bis zum 01.07.2017 einen Rahmenlehrplan und einen Rahmenausbildungsplan erarbeiten. Ohne Vorliegen dieser Rahmenpläne lassen sich die Auswirkungen auf die Ausbildungsbereitschaft der heutigen Ausbildungsbetriebe nicht verlässlich abschätzen. Hier sollte zunächst ein Rahmenlehrplan und ein Rahmenausbildungsplan erarbeitet werden und erst dann das Gesetzgebungsverfahren fortgeführt werden.

Das Modell der generalistischen Pflegeausbildung ist ein Irrweg. Die Zukunft der Altenpflege lässt sich damit nicht sichern. Daher schlagen wir vor, von der Einführung einer generalistischen Pflegeausbildung abzusehen und vielmehr die derzeitigen Pflegeberufe weiterzuentwickeln. Dabei können selbstverständlich Inhalte der Aus-

bildung zum Krankenpfleger, die auch in der Altenpflege zukünftig benötigt werden, in die Ausbildung zum Altenpfleger integriert werden und natürlich auch umgekehrt.

Köln, den 25.05.2016



Otto B. Ludorff
(Vorsitzender)